

und bereits veräußerter Ware. Zudem sei schwierig zu beweisen, dass eine rein digitale Kopie von einem mit Zustimmung des Rechteinhabers in Umlauf gelangten Ausgangswerk stamme. Aufgrund neuartiger Konzepte wie „software as service“, bei der der Nutzer überhaupt keine Kopie der benutzten Software mehr bekomme, sei der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Zeitalter eher ein „Auslaufmodell“.

Abschließend fasste *Obly* die Ergebnisse der Tagung zusammen. Die Rahmenbedingungen für die Erlangung und Nutzung von Wissen hätten sich unwiderruflich verändert und dies wirke sich auf die Märkte für Informationsgüter aus. Darauf müsse das Recht des Geistigen Eigentums reagieren. Gerade Open Access werde dadurch spannend, dass es für die Wissenschaft vom Urheberrecht sowohl Forschungsobjekt sei als auch die praktische Frage nach der eigenen Publikationsstrategie aufwerfe. Zu ihrer Bewältigung bedürften diese neuen Herausforderungen des Zusammenwirkens von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik.

Simon Apel, Bayreuth, und Matthias Wießner, M.A.,  
Leipzig/Bayreuth

## Glückwünsche

### Klaus Adomeit zum 75. Geburtstag

Am 1. 1. 2010 vollendete Professor Dr. *Klaus Adomeit* sein 75. Lebensjahr. *Klaus Adomeit* wurde im ostpreußischen Memel (heute Klaipeda, Litauen) geboren. Nach dem Abitur 1954 in Bremerhaven und dem Studium in Göttingen nahm er eine Stelle als Hilfsassistent bei *Wolfgang Siebert* in Heidelberg an, wo er 1960 mit einer Arbeit zur Regelungsabrede promoviert wurde, von *Peter Hanau* im Jahr 2008 mit der schlichten Feststellung gewürdigt: „Adomeit hat Recht gehabt“. Im Anschluss an das Referendariat und das 2. Staatsexamen wirkte er von 1962 bis 1964 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BAG in Kassel, war hiernach bis zum Tod von *Hans Carl Nipperdey* im Jahr 1968 dessen wissenschaftlicher Assistent in Köln, gemeinsam mit meinem jetzigen Lehrer *Franz Jürgen Säcker*. Seine Kölner Erfahrungen hat *Adomeit* in dem Beitrag „Hans Carl Nipperdey als Anreger für eine Neubegründung des juristischen Denkens“ (JZ 2006, 745 ff.) festgehalten. 1969 habilitierte sich *Adomeit* – betreut von *Wolfgang Zöllner* – in Köln über „Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht“.

Weitere wichtige Stationen seines Werdegangs sind: 1970 Gründung der Zeitschrift „Rechtstheorie“; seit 1975 Professor für Rechtstheorie und Arbeitsrecht an der Freien Universität Berlin; von 1984 bis 1990 erster Präsident der deutsch-spanischen Juristenvereinigung; 1987 Erhalt eines Rufes nach Salzburg auf die Lehrkanzel für Rechtsphilosophie; 1990 Leitung des Ressorts Justiz der Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder; 1994 Verleihung des Ludwig-Erhard-Preises für Wirtschaftspublizistik; 1996 Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität.

Seit dem Jahr 2000 ist *Klaus Adomeit* offiziell im Ruhestand, doch bleibt er dem aktiven wissenschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungen an der Freien Universität und an den Universitäten Málaga, Granada und Madrid treu. Aufgrund seiner offenen und freundlichen Art finden die Vorlesungen und Seminare regen Anklang, wegen der internationalen Ausrichtung gerade auch bei Studentinnen und Studenten mit Migrationshintergrund sowie bei Austauschstudentinnen und -studenten.

Das vielseitige wissenschaftliche Wirken von *Adomeit* wurde bereits aus Anlass seines 70. Geburtstages (dazu die

Glückwünsche von *Hanau* NJW 2004, 3762, *Rüthers* JZ 2005, 26 und *Thau* NZA 2005, 97) und durch die im Jahr 2008 im Verlag Luchterhand erschienene Festschrift „Gegen den Strich“ umfassend gewürdigt (dazu *Hromadka* NZA 2009, 721). Eine besondere Stellung innerhalb seiner zahlreichen Beiträge in Fachzeitschriften und Festschriften nehmen *Adomeits* „Kommentare“ in der NJW ab 1984 ein, getragen von der Sorge um ein freiheitliches Privatrecht und der Erkenntnis, dass sich zu viel an rechtlichem Schutz nicht selten nachteilig auf die geschützten Personen auswirkt. Auch der JuristenZeitung ist *Adomeit* seit mehreren Jahrzehnten eng verbunden, angefangen mit seinem Habilitationsvortrag „Wahrnehmung berechtigter Interessen und Notwehrrecht“ (JZ 1970, 495) bis hin zu unserem gemeinsamen Aufsatz „Zugangsgleichheit und Entgeltgleichheit bei Beschäftigungsverhältnissen als verschiedenartige Ziele des AGG“ (JZ 2009, 183).

Aus den knapp 30 selbständig erschienenen Schriften von *Klaus Adomeit* fällt es nicht leicht, eine Auswahl zu treffen. Hervorzuheben sind aus meiner Sicht das 1972 erschienene Lernbuch Arbeitsrecht (mit *Peter Hanau*, aktuell in der 14. Aufl. 2007), seine „Rechtstheorie für Studenten“ (5. Aufl. 2008, jetzt mit *Susanne Häbnchen*), die beiden Bücher zur Rechts- und Staatsphilosophie (3. Aufl. 2001 und 2. Aufl. 2002), die „Einführung in das spanische Recht“ (3. Aufl. 2007, gemeinsam mit *Frühbeck*), „Latein für Jurastudenten“ (5. Aufl. 2009) sowie „Die Agenda 2010 und das Arbeitsrecht“ (2004). Zum Oeuvre gehören aber auch so schöne Werke wie „Aristoteles über die Freundschaft“ und „Ovid über die Liebe“. Die Freiheit des Geistes war für *Adomeit* immer von besonderer Bedeutung. Ein Beleg unter vielen ist das nachhaltige Interesse des Jubilars an fremden (Rechts-) Kulturen, was auch in der Übersetzung einiger seiner Texte ins Spanische, Griechische, Japanische, Türkische, Portugiesische, Estnische und ins Polnische dokumentiert ist.

Der Gratulant ist mit *Klaus Adomeit* seit dem Jahr 2000 verbunden, als dieser die Betreuung seiner Dissertation übernahm. Hieraus ergab sich eine fruchtbare wissenschaftliche Zusammenarbeit, die im Jahr 2007 in unseren gemeinsamen Kommentar zum AGG mündete. Lebhaft präsentiert sind die Arbeitssitzungen in Vorbereitung des Kommentars, in denen wir die Grundfragen des Diskriminierungsschutzes intensiv diskutiert haben. Dabei zeigte sich *Adomeit* einmal mehr als streitbarer Wissenschaftler, der die Leser durch unbequeme Thesen und zugespitzte Formulierungen zum Nachdenken und zur Gegenrede anregen will, um so den wissenschaftlichen Dialog über grundlegende Fragen unserer Gesellschaft zu fördern.

Möge *Klaus Adomeit* seine Studenten weiterhin mit interessanten Lehrveranstaltungen und seine Leser mit anregenden Texten erfreuen!

Jochen Mohr, Berlin

### Hans Hermann Seiler zum 80. Geburtstag

Wer, wie der Verfasser dieser Zeilen, im Sommersemester 1972 an der Universität Hamburg mit dem Jurastudium begann, hörte BGB bei einem Dozenten, der einen bleibenden Eindruck hinterließ. Er wirkte nicht durch Äußerlichkeiten, nicht durch didaktische Spielereien oder rhetorische Effekte. Er wirkte durch die Art und Weise, wie er seine Studenten ernst nahm und auf ihre Fragen einging, durch die Freundlichkeit, Seriosität und Integrität, die er ausstrahlte, durch seine unaufdringliche sachliche und didaktische Kompetenz

und durch die große Klarheit seines Vortrags. Der Dozent hieß *Hans Hermann Seiler*. Viele begegneten ihm später im universitären Repetitorium wieder, das der juristische Fachbereich unter seiner Mitwirkung auf die Beine gestellt hatte, manche auch in rechtshistorischen Veranstaltungen, etwa der *Digestenexegese*, die er regelmäßig hielt.

*Seiler* war damals 42 Jahre alt. Er hatte seit vier Jahren einen Lehrstuhl für Römisches Recht und Bürgerliches Recht inne und war damit zunächst noch *collega proximus* seines akademischen Lehrers *Max Kaser* gewesen. Ihm war er – nach einer Zwischenstation als Referent bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft – Anfang der 1960er Jahre von Münster nach Hamburg gefolgt. Bei *Kaser* hatte er mit einer Schrift über die Systematik der einzelnen Schuldverhältnisse in der neueren Privatrechtsgeschichte promoviert, und bei *Kaser* habilitierte er sich auch mit einer Arbeit zum Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag im klassischen römischen Recht. Mit ihr revidierte er unsere Vorstellung von einem Rechtsinstitut, das für das römische Recht besonders charakteristisch ist. Die Arbeit ist bis heute von grundlegender Bedeutung geblieben.

Nach seiner Habilitation erhielt *Seiler* einen Ruf an die Freie Universität Berlin, den er ablehnte, um statt dessen in Hamburg die Nachfolge von *Wilhelm Felgentraeger* anzutreten. Trotz weiterer Rufe (Bielefeld, Regensburg, Köln) blieb *Seiler* in Hamburg, wo er bis zu seiner Emeritierung lehrte und zeitweilig auch als Oberlandesgerichtsrat im Nebenamt tätig war. Seine Schwerpunkte in der Forschung, die ursprünglich in der Rechtsgeschichte gelegen hatten, verlagerten sich in den 1970er Jahren zunehmend auf das BGB. Es entstanden die bekannten Kommentierungen, darunter insbesondere Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag im Münchener Kommentar, Werkvertrag, Reisevertrag und Schenkung im Erman und die Einleitung zum Sachenrecht im Staudinger. Sie sind von vorbildlicher Klarheit in Form und Inhalt. Der unpräzise und nüchterne Stil, in dem die Kommentierungen ebenso wie seine anderen Arbeiten verfasst sind, ist kennzeichnend für *Seiler* als Wissenschaftler: Zurücknahme der eigenen Person und Dienst an der Sache. Diese Sache war für *Seiler* die Fortentwicklung der Privatrechtsdogmatik im besten Sinne deutscher wissenschaftlicher Tradition.

Charakteristisch für die Privatrechtsdogmatik *Seiler'scher* Provenienz ist die Tatsache, dass sie historisch inspiriert und informiert ist. *Seiler* hat, seiner insgesamt eher skeptischen

Geisteshaltung entsprechend, kaum programmatische Arbeiten vorgelegt; aber eine, die er vorgelegt hat, trägt den Titel „Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik“ (in: *Karsten Schmidt* [Hrsg.], *Rechtsdogmatik und Rechtspolitik*, 1990, S. 109 ff.). Diese Verbindung lag ihm besonders am Herzen, und so ist es kein Zufall, dass das ihm zu seinem 70. Geburtstag gewidmete akademische Symposium unter eben diesem Leitmotiv stand (veröffentlicht unter dem Titel „Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik“, 1999); und dass ein Band mit ausgewählten Schriften, der zu seinem 75. Geburtstag erschienen ist, den Titel „Geschichte und Gegenwart im Zivilrecht“ trägt (2004). In diesem Band ist eine Vielzahl von Studien zusammengefasst, in denen *Seiler* auf immer wieder neue Weise zeigt, welcher Erkenntnisgewinn sich aus der Rechtsgeschichte für das Verständnis des BGB ziehen lässt: zum Recht der Teilunwirksamkeit und der verbotswidrigen Rechtsgeschäfte, zur Haftung des auftraglosen Geschäftsführers und des Kondiktionsausschlusses nach § 817 S. 2 BGB, und zu vielen anderen Fragen.

Seit mehr als zwanzig Jahren gibt es für *Seiler* wiederum einen deutlichen Tätigkeitsschwerpunkt im römischen Recht, denn gemeinsam mit *Rolf Knütel*, *Berthold Kupisch*, *Okko Behrends* und nunmehr *Thomas Rüfner* ist er für die Übertragung des *Corpus Juris Civilis* ins Deutsche verantwortlich. Das klassische römische Recht ist für *Seiler* ein Gipfelpunkt europäischer Rechtskultur; und die enorme Mühe, die er in das Übersetzungsprojekt investiert, soll dazu dienen, dieses Erbe auch für künftige Generationen lebendig zu erhalten. Auch den Bogen zu seinen wissenschaftlichen Ursprüngen, zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, hat *Seiler* immer wieder geschlagen. Wer einmal an seinen Seminaren teilgenommen hat, mag sogar vermuten, dass diesem Forschungsgebiet seine besondere Neigung gilt, die freilich allzu häufig gegenüber anderen Anforderungen zurückstehen musste.

Zu den Anforderungen, die an *Seiler* gestellt wurden, zählten auch diejenigen der akademischen Selbstverwaltung. Besonders wichtig war sein Dekanat des Juristischen Fachbereichs der Hamburger Universität in dessen stürmischster Zeit. *Seiler* hat mit seiner ruhigen und ausgleichenden, aber im Grundsatz unbeirrbar und standfesten Art wesentlich zur Bewahrung des Standards in Forschung und Lehre beigetragen.

Am 24. Dezember 2009 ist *Hans Hermann Seiler* 80 Jahre alt geworden. Die herzlichsten Glückwünsche begleiten ihn.

**Reinhard Zimmermann**, Hamburg

**Norbert Gross:** *Josef Kohler. Lebenspfade eines badischen Universaljuristen.* – Karlsruhe, Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation e. V., 2009. 63 S.; brosch.: 11.– €. ISBN 978-3-922596-78-3.

Dieses Büchlein entspringt der engen Verbundenheit mit Baden und dessen Bezügen zu Frankreich wie dem Interesse an einem bedeutenden Juristen, der den heute üblichen Rahmen sprengt. *Josef Kohler* (1849–1919) startete als Student der Rechte in Heidelberg, wo damals französisches Recht badischer Prägung galt – während an der Universität römisches Recht gelehrt wurde. Leben und Rechtsidee fielen so auseinander – eine Erkenntnis, die *Kohler* nicht mehr zur Ruhe kommen ließ. Über Mannheim, Würzburg und Berlin entfaltete er seine Verknüpfung von modernem Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, die er zur Rechtsethnologie ausbaute. Drei seiner Arbeiten kennzeichnen diesen Weg: *Kohler* begründete nach französischem Vorbild in Mannheim das deutsche Patentrecht und als Professor in Würzburg über die Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte das Thema „Lite-

ratur und Recht“ mit seinem Werk „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“. Als Professor in Berlin öffnete die Begegnung mit dem Reichskolonialamt seinen Blick auf die Rechtsethnologie. Das führte zu einem noch heute hoch angesehenen Fragebogen über die von ihm für gleichrangig gehaltenen Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Dabei entwickelte er einen wirklich internationalen Arbeitsstil. Sein Fazit war: Zeit und Ort entscheiden über Kopf und Krage im Recht – eine sehr moderne Sicht.

*Josef Kohler* veröffentlichte unermüdlich, was ihn als „Vielschreiber“ erscheinen lässt. Dagegen steht sein hohes Ansehen im Ausland, das bis heute spürbar ist, z. B. in den USA, in Japan, Südafrika und Israel. *Norbert Gross* bündelt all diese Sichten mit viel persönlicher Zuneigung. So entsteht das Bild eines großen Gelehrten ganz eigenständiger Prägung. Einige bisher unbekannte Porträtfotos bringen uns auch den Menschen näher. Diese Verknüpfung von Werk und Person macht die Lektüre spannend und menschlich bewegend.

Professor Dr. **Bernhard Großfeld**, LL.M. (Yale), Münster